



---

Zürich, 6. März 2017

## Medienmitteilung des Bezirksgerichts Zürich

Urteil vom 6. März 2017 (Geschäfts-Nr. DG160331)

### Schuldpruch wegen versuchter schwerer Körperverletzung

***Mit Urteil vom 6. März 2017 verurteilt das Bezirksgericht Zürich den in den Medien als "Carlos" bekannt gewordenen Beschuldigten wegen versuchter schwerer Körperverletzung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 18 Monaten. Der Beschuldigte muss dem Opfer zudem Fr. 3'000.– Genugtuung sowie dem Grundsatz nach Schadenersatz zahlen.***

Dem Beschuldigten wurde vorgeworfen, am 29. März 2016 einem flüchtigen Bekannten nach einem Wortwechsel beim Aussteigen aus dem Tram einen heftigen Schlag ins Gesicht versetzt zu haben. Der Geschädigte habe das Bewusstsein verloren, sei kurz zusammengesackt und habe mit dem Körper und dem Kopf auf den asphaltierten Boden der Tramhaltestelle aufgeschlagen, wodurch er verschiedene Verletzungen im Kopf- und Kieferbereich erlitten habe.

Das Gericht spricht den Beschuldigten in seinem am 6. März 2017 eröffneten Urteil wegen versuchter schwerer Körperverletzung schuldig. Der Geschädigte erlitt im konkreten Fall eine einfache Körperverletzung. Der Beschuldigte nahm mit seinem Verhalten jedoch in Kauf, dass er dem Opfer mit seinem kräftigen Schlag ins Gesicht auch schwere Körperverletzungen hätte zufügen können. Aufgrund seiner mehrjährigen Erfahrung im Kampfsport musste er wissen, dass sein Verhalten sehr gefährlich war. Der Beschuldigte macht geltend, er habe in Notwehr gehandelt. Das Gericht verwirft diese Argumentation, da der Geschädigte den Beschuldigten in keiner Weise angriff.

Der Beschuldigte wird mit einer unbedingten Freiheitsstrafe von 18 Monaten bestraft. Strafmindernd ist zu berücksichtigen, dass es beim Versuch blieb, der Beschuldigte teilweise geständig ist und dass er die Tat im Zustand der mittleren Schuldunfähigkeit verübte. Die Vorstrafen führen demgegenüber zu einer Straferhöhung.

Das Gericht verpflichtet den Beschuldigten, dem Geschädigten dem Grundsatz nach Schadenersatz zu zahlen. Zudem spricht es dem Geschädigten aufgrund der erlittenen Unbill eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 3'000.– zu.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Es kann beim Obergericht des Kantons Zürich angefochten werden.

**Kontakt:** lic. iur. Sabina Motta, Medienbeauftragte

Telefon: 044 248 26 00, E-Mail: [medien.zuerich@gerichte-zh.ch](mailto:medien.zuerich@gerichte-zh.ch)